

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8.9.2005 (BGBl. I S 2729) sowie des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 404) und der §§ 7 und 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 511) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB VIII) ein Jugendamt *bestehend aus den Fachdiensten Soziale Dienste/Jugendarbeit und Jugend- und Familienhilfe* errichtet. Die Zuständigkeit des Jugendamtes umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2**

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie dem Landkreis obliegen, wahrzunehmen.

Aufgaben des Jugendamtes sind insbesondere

- 1.) die Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII.Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) – ergeben,
  - 2.) die Aufgaben, die sich aus dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ergeben,
  - 3.) die in sonstigen Gesetzen und Verordnungen dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben,
  - 4.) die freiwillig vom Landkreis übernommenen Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Der *Landrat* ist berechtigt, der Verwaltung des Jugendamtes weitere Aufgaben zuzuweisen, insbesondere soweit sie eine Sachnähe zu den Aufgaben der Jugendhilfe aufweisen.

§ 3

- (1) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Kreistag fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 1 SGB VIII und § 3 AG KJHG. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:
  - a) die Leiterin oder der Leiter des Kreisjugendamtes,
  - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, *sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,*
  - d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
  - e) *eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus einer Kindertagesstätte,*
  - f) eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
  - g) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
  - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der die Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
  - i) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes *mit dem Aufgabenschwerpunkt Kinder- und Jugendgesundheit,*
  - j) eine vom Direktor des Amtsgerichts Hameln vorgeschlagene Richterin oder ein Richter, die oder der mit Vormundschaftssachen, Familienrechtssachen oder in Jugendstrafsachen tätig ist,
  - k) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, *die oder der in der kommunalen Jugendpflege tätig ist,*
  - l) *eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Job-Centers Hameln-Pyrmont, die oder der in der Betreuung arbeitsloser Jugendlicher und junger Erwachsener tätig ist.*

Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

- (3) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der stimmberechtigten Sitze nach Absatz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden und dafür eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen.
- (4) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass das Wahlrecht zum Kreistag oder eine sonstige Voraussetzung für die Berufung oder die Bestellung weggefallen ist. Bei Kreistagsabgeordneten endet die Mitgliedschaft zum Jugendhilfeausschuss mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag.  
Bei den beratenden Mitgliedern kann die Bestellung auch aus sonstigen Gründen im Einvernehmen mit der benennenden Stelle zurückgenommen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Die stimmberechtigten wie die beratenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Kreistag berufen, der auch das Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss feststellt.

#### § 4

- (1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses werden nach den Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung bestimmt. Sie müssen dem Kreistag angehören.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Im Übrigen sind für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses die für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Regelung getroffen ist.

#### § 5

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII und des § 6 AG KJHG.
- (2) Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel gegebenenfalls unter Beachtung der dazu vom Kreistag aufgestellten Richtlinien. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr auskömmlich sind.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Entscheidung über Anträge im freiwilligen Förderungsbereich soweit nicht im Einzelfall eine Fördersumme von 5.000,00 Euro überschritten wird; soll eine höhere Kreiszusammenfassung gewährt werden, ist der Förderungsantrag nach Beratung im Jugendhilfeausschuss dem Kreisausschuss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
- (4) Im Übrigen soll der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Ebenso hat er beratende Funktionen, wenn eine Angelegenheit, die auch Fragen der Jugendhilfe betrifft, einem anderen Ausschuss des Kreistages federführend übertragen ist.
- (5) Soweit in einzelgesetzlichen Regelungen dem Jugendhilfeausschuss weitere Aufgaben zugewiesen sind, bleiben diese unberührt.

#### § 6

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die laufenden Geschäfte der Jugendhilfe im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses zu führen. Der *Landrat* hat innerhalb der Landkreisverwaltung die Abgrenzung der Arbeitsbereiche der Fachdienste im Einzelnen, insbesondere zwischen den Fachdiensten Soziale Dienste/Jugendarbeit (Fachdienst 34), Jugend- und Familienhilfe (Fachdienst 36), dem Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst (Fachdienst 35), dem Referat Schulen (Referat 97) und dem Gesundheitsamt vorzunehmen

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 15.06.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.02.1997 außer Kraft.

Hamel, 19.12.2006

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte  
(Landrat)